

Zweckvereinbarung

über die Beauftragung mit der Durchführung von Aufgaben zur Ausschreibung und Vergabe von Konzessionsverträgen in der Strom- und Gasversorgung

Zum Zwecke der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung wird

zwischen der **Stadt Schortens**
vertreten d. d. Bürgermeister Gerhard Böhling,
Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens

und der **Gemeinde Wangerland**
vertreten d. d. Bürgermeister Harald Hinrichs
Helmstedter Straße 1, 26434 Wangerland

folgende

Zweckvereinbarung

gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 3; 2 Abs. 1, Nr. 2, 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) geschlossen:

Präambel

Die Beteiligten haben mit Energieversorgungsunternehmen jeweils Konzessionsverträge für die Strom- und Gasversorgung abgeschlossen, die jeweils im Dezember des Jahres 2012 auslaufen werden. Insgesamt handelt es sich dabei um je 2 Verträge für Strom und Gas. Die Gemeinden beabsichtigen, die Neuvergabe der Konzessionsverträge zu bündeln und gleichzeitig die Einflussmöglichkeiten der beteiligten Gemeinden auf die Energieversorgung durch eine Bündelung der Ausschreibung der Konzessionsverträge zu stärken. Um eine verwaltungsverfahrensrechtliche Vereinfachung der Neuvergabe zu erreichen, soll die Stadt Schortens für beide beteiligten Gemeinden die Neuvergabe durchführen. Ziel der Neuvergabe soll neben dem Abschluss der Konzessionsverträge auch sein, dass die beteiligten Kommunen als Gesellschafter in einer mit dem Bestbieter neu zu gründenden Gesellschaft die kommunalen Interessen an sicherer und nachhaltiger Energieversorgung im Gemeindegebiet vertreten.

§ 1 - Aufgabe

Die Gemeinde Wangerland beauftragt die Stadt Schortens mit der Vorbereitung und der Durchführung der Neuvergabe der Konzessionsverträge gem. § 46 Abs. 2 EnWG für deren Gemeindegebiet und in deren Namen im Wege einer Bündelausschreibung. Die Stadt Schortens wird die eingehenden Angebote auswerten. Sie wird ferner dem Bestbieter den Zuschlag im Namen der Gemeinde Wangerland für den Abschluss der jeweiligen Konzessionsverträge erteilen (nachfolgend insgesamt Vergabeverfahren), soweit der Rat der Gemeinde Wangerland der Zuschlagserteilung sowie dem Abschluss der Konzessionsverträge zuvor zugestimmt hat.

§ 2 – Vorgaben zur Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Schortens verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, sowie die Vergabe nach den Vorgaben des § 46 EnWG und den vom Europäischen Gerichtshof für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen festgelegten Grundsätzen in einem transparenten und diskriminierungsfreien, wettbewerblichen Verfahren durchzuführen.

- (2) Das Vergabeverfahren soll so ausgestaltet werden, dass potentielle Bieter neben dem Abschluss eines Konzessionsvertrages den Gemeinden auch eine „Beteiligungslösung“ anbieten können. Dabei soll die Beteiligung an einer mit dem Bestbieter zu gründenden Gesellschaft von den Gemeinden einzeln oder zusammen eingegangen werden. Die Beteiligung der Kommunen muss mindestens 51 % betragen, wobei hiervon bei einer für beide Kommunen gemeinsam angebotenen Beteiligungslösung 21,42 % auf die Gemeinde Wangerland und 29,58 % auf die Stadt Schortens entfallen.
- (3) Die Gestaltung, der genaue Ablauf des Vergabeverfahrens, einschließlich der Festlegung der Kriterien der Bieterauswahl, die Durchführung und Zuschlagserteilung obliegen der Stadt Schortens, wobei die wesentlichen Eckpunkte zur Durchführung des Verfahrens zuvor mit der Gemeinde Wangerland abgestimmt wurden. Die Gemeinde Wangerland ist befugt einen Vertreter zur Teilnahme an den Vertragsverhandlungen und internen Abstimmungen zu entsenden, soweit diese Verhandlungen und Abstimmungen nicht ausschließlich Angelegenheiten der Stadt Schortens zum Gegenstand haben.

§ 3 – Durchführung der Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Gemeinde Wangerland bevollmächtigt hiermit die Stadt Schortens mit der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 und erteilt ihr zugleich die Befugnis Konzessionsverträge für das jeweilige Gemeindegebiet im Namen der Gemeinde Wangerland abzuschließen, soweit deren Gemeinderat hierzu im Vorfeld seine Zustimmung erteilt hat. Die Stadt Schortens ist berechtigt, Erklärungen im Zusammenhang mit der Vergabe der Konzessionsverträge im Namen der Gemeinde Wangerland abzugeben.
- (2) Die Stadt Schortens kann alle zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 4 – Kostenregelung

- (1) Die Stadt Schortens führt das Vergabeverfahren im Außenverhältnis auf eigene Kosten und eigenes Risiko durch. Insoweit stellt die Stadt Schortens die Gemeinde Wangerland auch von Kosten frei, die in diesem Zusammenhang von Dritten gegenüber den Kommunen unmittelbar geltend gemacht werden sollten.
- (2) Im interkommunalen Verhältnis werden die Kosten aus dem Vergabeverfahren grundsätzlich im Verhältnis 42 Prozent für die Gemeinde Wangerland und 58 Prozent für Stadt Schortens aufgeteilt, soweit einer Gemeinde Kostenanteile nicht direkt zugeordnet werden können. Kosten die nur einem Beteiligten allein zugeordnet werden können, trägt dieser in voller Höhe selbst. Allein zuordenbare Kosten liegen immer dann vor, wenn Verfahrenskosten im Vergabeverfahren ausschließlich nur im Interesse einer Gemeinde anfallen, z.B. weil eine Beteiligungslösung nur für eine Gemeinde angeboten wird.

§ 5 - Konzessionsabgaben

Die hier mit der Durchführung der vorbenannten Aufgaben beauftragte Stadt Schortens schließt die Konzessionsverträge, nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Stadt- und Gemeinderates, im Namen der jeweiligen Kommune ab, so dass die einzelne Kommune allein aus den Konzessionsverträgen selbst berechtigt und verpflichtet wird. Ihnen allein stehen somit die sich aus dem jeweiligen Konzessionsvertrag ergebenden Konzessionsabgabenzahlungen zu.

§ 6 – Geltungsbereich, -dauer, Änderung und Kündigung

- (1) Die beteiligten kommunalen Körperschaften machen diese Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung / Anzeige am Tag nach der letzten Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 6, Abs. 7 NKomZG in Kraft.
- (2) Die Zweckvereinbarung endet automatisch mit der Zweckerfüllung, d.h. dem Abschluss der Konzessionsverträge und ggf. weiterer im Vergabeverfahren angebotener Verträge. Jeder Beteiligte ist berechtigt, diese Vereinbarung vorab ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, solange noch keine Bekanntmachung des Vergabeverfahrens erfolgt ist. Nach der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens kann die Zweckvereinbarung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, fallen sämtliche Aufgaben wieder an die beteiligten Kommunen zurück. Die bis zur Kündigung des Vertrages angefallenen Kosten sind gem. § 4 zu tragen.
- (4) Sollten strukturelle und / oder organisatorische Veränderungen erheblichen Ausmaßes (z.B. Verwaltungsreform, Gesetzesänderung, etc.) eintreten, die sich unmittelbar auf die Durchführung dieser Zweckvereinbarung auswirken und es damit gesetzwidrig oder unzumutbar für eine der Parteien wäre, an dieser Zweckvereinbarung festzuhalten, verpflichten sich sämtliche Vertragsparteien eine Änderung oder vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

§ 7 - Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Ergänzend gilt § 6 Abs. 1 NKomZG.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich die ungültige Bestimmung durch eine neue Regelung zu ersetzen, die dem Vertragsinhalt und dem Vertragswillen der Beteiligten entspricht. Das Gleiche gilt für Lücken dieser Vereinbarung.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Vertragsparteien angestrebt werden. Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Handhabung dieser Zweckvereinbarung werden mehrheitlich entschieden. Wird eine Einigung nicht erzielt, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Landes-Verwaltungsgerichtsgesetzes (Nds. AG VwGO).

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Schortens

Gemeinde Wangerland